

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 1 53126 909603
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle
Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2026-0.006.386

WaffG; Erkenntnis des VwGH zum § 17 Abs. 1 Z. 4 (Pumpgun); ISB (Internationaler Schützenbund) -Verbandeigenschaft gemäß § 11b Abs. 4

1. In der Anlage wird das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2025, GZ: 2024/03/0036-8 betreffend die Ausstellung einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 3 WaffG für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 4 WaffG (Pumpgun) zur Information übermittelt. Der VwGH führt darin insbesondere aus, dass die Ausübung des Schießsports kein überwiegendes berechtigtes Interesse darstellt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Novelle des WaffG zu § 17 Abs. 3 WaffG (BGBl. I 56/2025) verwiesen, wonach nunmehr ausdrücklich die Ausübung des Schießsports kein überwiegendes berechtigtes Interesse für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 bis 4 WaffG darstellt.

2. Vermehrt wurde an das Bundesministerium für Inneres die Frage herangetragen, ob der ISB (Internationaler Schützenbund) als „ein in einem internationalem Sportschützenverband vertretender österreichischer Sportschützenverband“ im Sinne des § 11b Abs. 4 WaffG angesehen werden kann.

Dazu wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

§ 11b Abs. 4 WaffG sieht keine bescheidmäßige Anerkennung eines Spotschützenverbandes als „ein in einem internationalem Sportschützenverband

vertretender österreichischer Sportschützenverband“ durch eine Waffenbehörde oder das Bundesministerium für Inneres vor.

Dies bedeutet, dass die Waffenbehörde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu prüfen und zu würdigen hat, ob eine vom ISB ausgestellte Bestätigung unter die Bestimmung des § 11b Abs. 4 fällt.

In diesem Zusammenhang darf in der Anlage das Schreiben der Sport-Austria (Österreichische Bundes-Sportorganisation) zur Verfügung gestellt werden, wonach es sich beim ISB und beim ISB Österreich weder um einen nationalen noch international anerkannten Sportverband handelt. Die Rechtsansicht der Sport-Austria erscheint nachvollziehbar und wird demgemäß geteilt.

Sollte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine Bestätigung des ISB oder ISB Österreich der Waffenbehörde vorgelegt werden, könnte beispielhaft der Antragsteller aufgefordert werden, zusätzlich eine entsprechende Bestätigung des Österreichischen Schützenbunds (ÖSB) oder des Austria Sportschützen Fachverbandes (ASF), vorzulegen.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben samt Beilagen an die Waffenbehörden im do. Bereich weiter zu leiten.

Beilagen

13. Januar 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

